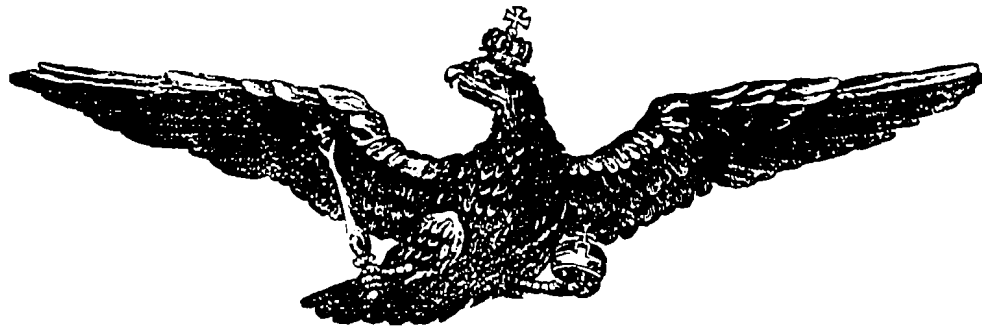


Teltomer Kreisblatt.



Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis
pro Quartal 10½ Sgr.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Schönberger Ufer 36e
terrie
in sämtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Kreise.

No. 71.

Berlin, den 2. September 1874.

19. Jahrg

Am tliches

Berlin, den 1. September 1874.

Für den Standesamtsbezirk Nr. 31 „Nir-
dorf“ ist

- der seitherige Bur- u. Vorsteher Herr Gustav Linke in Nirdorf zum Standesbeamten und
- der Herr Amtsvorsteher Roddin ebendort selbst zum Standesbeamten-Stellvertreter

Seitens des Herrn Oberpräsidenten bestellt worden.

Im Verfolg meiner Kreisblatts-Bekanntma-
chung vom 20. v. Mts. bringe ich dies hiermit zur
öffentlichen Kenntniß.

Der Königl. Landrath des Teltowischen Kreises.

S. W.

von Hake

Die Amtsvorstände und städtischen Polizei-
Verwaltungen diesseitigen Kreises, welche mit ihren
Berichten über das Ergebnis der durch meine
Kreisblatt-Bekanntmachung vom 1. April cr.
(Stück 28) angeordneten Revision der Waage
und Gewichte noch im Rückstände sind, ersuche
ich, solche nunmehr schleunigst, spätestens aber
binnen 10 Tagen an mich einzureichen.

Berlin, den 28. August 1874.

Der Landrath Teltowischen Kreises.

S. W.

von Hake

Potsdam, den 13. November 1872.

Während einerseits von den Gewerbetreibenden
und Landwirthen u. über Mangel an Arbeits-
kräften geklagt wird, nimmt andererseits das
Betteln und Vagabondiren arbeitslos und ar-
beitscheuer Personen in einer für das Publikum
gefährlichen Weise überhand, so daß es im
Interesse der öffentlichen Sicherheit dringend ge-
boten erscheint, diesem Unwesen mit allen gesetz-
lichen Mitteln entgegen zu treten. Es ist nicht
abzuleugnen, daß das Publikum eine wesentliche
Schuld an dem unerträglichen Zustande trägt;
denn es läßt sich größtentheils wohl durch Furcht,
theils aber auch durch eine unrichtige Auffassung
der Pflicht zum Wohlthun, verleiten, sogenannte
„milde Gaben“ zu verabfolgen, wodurch der Bett-
ler und Landstreicher in den Stand gesetzt wird,
seinem Gange zum Müßiggange fortgesetzt zu
fröhnen. Es kann daher das Publikum nicht
eindringlich genug aufgefordert werden, derartigen
Landstreichern nicht nur keine Gaben zu verab-
folgen, sondern dieselben ohne Weiteres der Orts-
polizeibehörde zur weiteren Veranlassung zu über-
liefern. Nur durch ein solches Verfahren würde
es ermöglicht werden können, dem unverschämten
Treiben der Landstreicher allmählich Einhalt zu
thun und das Publikum vor Belästigungen der-
selben zu schützen.

Die Ortspolizeibehörden und die Gensdarmen
haben ihr besonderes Augenmerk auf diese Land-
streicher und Bettler zu richten und namentlich
darauf zu achten, daß dieselben sich genügend
zu legitimiren vermögen. Eine solche Legitima-
tion muß mindestens von einer Ortspolizei-
Behörde ausgestellt sein, und außer dem ge-
nauen Signalement des Inhabers eine amtliche
Bescheinigung darüber enthalten, daß der Inha-

ber in den Orten, welche er auf seiner Wande-
rung berührt, sich ernstlich um Arbeit bemüht
hat. Sollte derselbe innerhalb 4 Wochen keine
Arbeit gefunden haben, so darf angenommen
werden, daß er sich überhaupt niemals ernstlich
um Arbeit bemüht hat, und da dergleichen Indi-
viduen nicht die Mittel zur Beschaffung ihres
Unterhaltes zu besitzen pflegen, so wird der That-
bestand des Bettelns und jedenfalls des Land-
streichens anzunehmen und die Verstrafung auf
Grund des §. 361 ad 3 und 4 des Strafgeset-
buches zu beantragen sein.

Die genaueste Controle ist ferner den Krügen
und Herbergen zuzuwenden und sind die Wirthe
mit wirksamer und nachhaltiger Strenge anzu-
halten, jeden legitimationslosen Reisenden sofort
bei der Polizeibehörde des Ortes anzuzeigen und
abzuliefern.

Uebrigens wollen wir denjenigen Gensdarmen
und Polizeibeamten, welche sich in hervorragender
Weise um die Säuberung ihres Bezirkes von
dergleichen Subjekten verdient machen, angemessene
Remunerationen in Aussicht stellen. Eine ganz be-
sondere Aufmerksamkeit ist endlich den Gewerbe-
treibenden im Umherziehen zuzuwenden. Wie
wenig energisch die bezüglichlichen Vorschriften bisher
gehandhabt worden sind, davon giebt die seiner Zeit
bei dem Königl. Kreisgerichte zu Stettin schwebende
Untersuchungssache, betreffend den muthmaßlichen
Kraub der Anna Pöckler einen traurigen Beweis.

Nach einer uns von dem Herrn Minister des
Innern zugegangenen Nachricht sind in dieser Unter-
suchungssache im Ganzen 47 Personen, zu 7 Ban-
den gehörig eingezogen worden, welche mit Aus-
schluß zweier aus Frankreich Gebürtiger sämt-
lich deutsche Staatsangehörige sind. Von diesen
47 Personen sind zwar 46, einschließlich der oben-
gedachten beiden Ausländer, mit Reiselegitima-
tionen, aber nur 3 mit einer Gewerbe-Legitimation
versehen. Die 44 Personen, welche keine Legi-
timation zum Gewerbebetriebe im Umherziehen be-
sitzen, haben bisher gleichwohl verschiedene Ge-
werke, namentlich als Musiker, Marionettenspieler,
Seiltänzer, Gymnastiker, Kesselflicker, Lappbinder,
Schirmmacher Handelsleute und Kammerjäger,
im Umherziehen betrieben, ohne hierin von den
Polizeibehörden gehindert zu werden. Es sind
dies zum Theil Personen, welche einen Hausir-
schein, wenn sie dessen Ertheilung nachgesucht
hätten, wahrscheinlich nicht einmal erlangt haben
würden, denn es befinden sich unter ihnen 13
Bestrafte und 14 Personen ohne festen Wohnsitz.

Abgesehen hiervon hätte denjenigen von ihnen
welche das Gewerbe als Musiker, Marionetten-
spieler, Seiltänzer und Gymnastiker betreiben,
nach § 59 und 60 der Gewerbe-Ordnung vom
21. Juni 1869 die Ertheilung resp. Ausdehnung
des Gewerbebescheins Seitens der betreffenden Re-
gierungen verweigert werden dürfen und bedürf-
ten dieselben nach § 59 ib. außerdem noch d. r.
Erlaubniß der Behörde des Ortes, an welchem sie
Vorstellungen geben wollten, einer Erlaubniß,
welche ebenfalls je nach den Umständen, hätte ver-
weigert werden können. Die in Rede stehenden
Personen haben überdies eine Menge von Kindern
mit sich geführt, welche sich in schulwichtigen

Alter befinden, aber des Schulunterrichts entbehren.

Die vorstehend angeführten Thatfachen ergeben,
daß die Behörden derjenigen Orte, welche von
den jetzt verhafteten 47 Personen berührt worden
sind, dem Umherziehen dieser Personen keine Auf-
merksamkeit gewidmet haben, indem es sonst nicht
erklärlich sein würde, daß sie dieselben nicht an-
gehalten und nach ihrer Gewerbe-Legitimationen ge-
fragt haben.

Von dem Untersuchungsrichter des Königl. Kreis-
gerichts zu Stettin ist außerdem noch auf
Grund der bisherigen Ermittlungen in der oben
erwähnten Untersuchung die Wahrnehmung ge-
macht worden, daß, wenn auch sämtliche In-
haltaten mit Reise-Documenten versehen seien,
doch in einer größeren Zahl von Fällen die be-
treffenden Polizei-Behörden bei Ertheilung der
Reise-Legitimationen anscheinend nicht die gehörige
Vorsicht bei Prüfung der Identität der Paß-
Ertrahenten beobachtet hätten. Insbesondere sei
anzunehmen, daß einzelne Personen auf Grund
ungenügender, zum Theil offenbar gefälschter Legi-
timations-Papiere, oft auf Grund bloßer münd-
licher Versicherungen über ihre Personen-Identität
Reise-Pässe ertheilt worden seien. Dem mit Er-
theilung von Pässen beauftragten Polizei-Behörden
machen wir daher die größte Sorgfalt bei Er-
theilung der Paß-Legitimationen an ihnen nicht
persönlich bekannte Personen, noch ganz besonders
zur Pflicht.

Auch haben die zuständigen Behörden bei
Aufstellung der Nachweisungen über beantragte
Legitimationscheine sich genau über die Persön-
lichkeit der Nachsuchenden zu informieren und ins-
besondere zu prüfen, ob der Antragsteller die im
§ 59 der Reichsgewerbe-Ordnung vorgeschriebenen
Bedingungen erfüllt, damit solche Legitimations-
scheine nicht lediglich als Vorwand zur Bettel-
gebraucht werden. Dies ist hauptsächlich bei den-
jenigen Gewerbetreibenden zu beachten, welche
eines der im § 59 l. c. erwähnten Gewerbe
betreiben wollen, weil sich häufig unter ihnen
Leute der im § 57 Nr. 1 3. und 4. bezeichneten
Art befinden, welche sich in den Besitz eines
Gewerbebescheins zu setzen suchen, um lediglich durch
ihre Gebrechen u. das Mitleid des Publikums zu
erwecken und sich auf eine bequeme Weise ohne
Arbeit Geldmittel zu verschaffen.

Königlich Regierung.

Abtheilung des Innern.

Die Amtsvorstände und städtischen Polizei-
verwaltungen diesseitigen Kreises mache ich auf
die vorstehende Verfügung der Königl. Regierung
zu Potsdam vom 13. November 1872 zur Be-
achtung derselben aufmerksam.

Berlin, den 28. August 1874.

Der Agl. Landrath des Teltowischen Kreises

S. W. von Hake.

Bekanntmachung.

Zu Cöpenick wird am 16. September cr. eine
Telegraphenstation mit beschränktem Tagesdienste
eröffnet werden.

Breslau, den 27. August 1874.

Kaiserliche Telegraphen-Direction.